



## **Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt gem. § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“)**

### **A. Präambel**

Wir bekennen uns dazu, die international anerkannten Menschenrechte in allen unseren Geschäftsprozessen zu achten. Gleichzeitig setzen wir uns aktiv für den Schutz der Umwelt ein, indem wir ökologisch nachhaltige Maßnahmen fördern und Umweltrisiken minimieren. Dabei setzen wir nicht nur auf die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Standards in unserem eigenen Geschäftsbereich, sondern wirken auch bei unseren Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern durch geeignete und angemessene Maßnahmen darauf hin, dass diese Standards eingehalten werden. Unsere Verantwortung erstreckt sich darüber hinaus darauf, vorbeugende Maßnahmen gegen Menschenrechts- und Umweltverletzungen zu ergreifen und Betroffenen im Falle von Verstößen Zugang zu wirksamen Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen.

### **B. Menschenrechtsstrategie**

Die Verantwortung für die Implementierung einer angemessenen Menschenrechtsstrategie und für die Umsetzung dieser Grundsatzklärung obliegt unserer Geschäftsführung. Durch interne Richtlinien, Prozesse und Verfahren wird sichergestellt, dass jeder Bereich unseres Unternehmens sich über die eigene Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte und ihre alltägliche Umsetzung im Klaren ist.

In der Konzeption und Implementierung unserer menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse orientieren wir uns an den folgenden internationalen Referenzinstrumenten, zu denen wir uns hiermit bekennen:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- den UN-Kinderrechtskonventionen
- der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau
- dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber

## **C. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten**

Wir verpflichten uns zur dazu, die gesetzlich festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Die Sorgfaltspflichten umfassen insbesondere:

- Das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel
- Das Verbot aller Formen der Sklaverei, Belästigung und Diskriminierung
- Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes
- Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Das Verbot von widerrechtlichen Zwangsräumungen oder der widerrechtlichen Entziehung von Land, Wald und Gewässer
- Das Verbot der Umweltverschmutzung

### **Einrichtung eines Risikomanagementsystems, § 4 LkSG**

Wir haben unsere bestehenden Prozesse an die Anforderungen des LkSG angepasst und ein angemessenes sowie wirksames Risikomanagementsystem zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gem. § 3 Abs. 1 LkSG errichtet. Das Risikomanagementsystem wurde durch geeignete Maßnahmen in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe unseres Unternehmens integriert.

Neben der Umsetzung der Sorgfaltspflichten beinhaltet das Risikomanagementsystem die Einrichtung von Prozessen zur regelmäßigen sowie anlassbezogenen Überprüfung der Wirksamkeit. Dadurch wird gewährleistet, dass wir in der Lage sind, Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren, wenn ARRK diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

Wir haben sichergestellt, dass unser Risikomanagementsystem die vorgeschriebenen rechtlichen Anforderungen erfüllt und gleichzeitig die Interessen der potentiell Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Bei der Errichtung und Umsetzung unseres Risikomanagementsystems haben wir die Interessen unserer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb unserer Zulieferer und derjenigen, die durch wirtschaftliches Handeln unseres Unternehmens oder das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in unseren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt.

Wir haben einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der innerhalb unseres Unternehmens für die Überwachung des Risikomanagementsystems verantwortlich ist. Die Geschäftsleitung informiert sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten und anderer für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zuständiger Personen.

## **Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG**

Im Rahmen des Risikomanagements hat ARRK eine angemessene Risikoanalyse nach den Vorgaben des LkSG durchgeführt, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wurden dabei unter Berücksichtigung der in § 3 Absatz 2 LkSG genannten Kriterien angemessen gewichtet und priorisiert.

Im Ergebnis haben wir festgestellt, dass im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten als international tätiger Engineering-Dienstleister ohne eigene Produktionsstandorte keine wesentlichen Risiken für Menschen- und Umweltrechte bestehen. Diese Feststellung erstreckt sich auch auf die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen und bezieht sich sowohl auf unseren eigenen Geschäftsbereich als auch auf unsere unmittelbaren Lieferanten.

Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse unserer Risikoanalyse in die Entscheidungsprozesse einfließen, wurden diese intern an die Geschäftsführung und die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert.

Die Risikoanalyse wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben einmal im laufenden Geschäftsjahr sowie anlassbezogen durchgeführt.

In die genannten Analysen und Maßnahmen werden auch mittelbare Zulieferer einbezogen, insbesondere wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer als möglich oder wahrscheinlich erscheinen lassen.

## **Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG**

Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse lassen wir in alle relevanten Geschäftsprozesse sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in unser Lieferantenmanagementsystem einfließen. Im Einklang mit den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes haben wir bereits bestehende Präventionsmaßnahmen sorgfältig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und bei Bedarf Verbesserungen vorgenommen bzw. zusätzliche Maßnahmen implementiert.

Um die Achtung von Menschen- und Umweltrechten sicherzustellen und gleichwertige Unternehmensstandards zu gewährleisten, haben wir unabhängig von den Ergebnissen unserer Risikoanalyse insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankert:

- Veröffentlichung dieser Grundsatzzerklärung und Umsetzung der in der Grundsatzzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in allen relevanten Geschäftsabläufen
- Beschwerdeverfahren
- Verpflichtende Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct) für alle Mitarbeitenden
- Regelmäßige Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen
- Qualitätsmanagementsystem
- Umweltmanagementsystem
- Arbeitsschutzmanagementsystem

Gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern haben wir insbesondere folgende Maßnahmen verankert:

- Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers auf Basis unserer Nachhaltigkeits- und Compliance-Verpflichtung für Lieferanten
- Einholung vertraglicher Zusicherungen bezüglich der Einhaltung und Weitergabe unserer menschenrechts- und umweltrechtsbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen.
- Beschwerdeverfahren

### **Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG**

Im Rahmen unserer unternehmerischen Sorgfaltspflichten haben wir Prozesse implementiert, um festgestellte Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern unverzüglich durch angemessene Abhilfemaßnahmen zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Bei besonders schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen bzw. eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint, behalten wir uns gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern die Beendigung der Geschäftsbeziehung vor. Die zuvor genannten Maßnahmen werden regelmäßig sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

### **Beschwerdeverfahren, § 8 LkSG**

Mit unserem ARRK Engineering Online-Meldesystem unterhalten wir ein gesetzeskonformes Beschwerdeverfahren nach den Vorgaben des LkSG. Hiermit ermöglichen wir es betroffenen Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens auf menschenrechtliche und umweltrechtliche Risiken und Verletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Die Nutzung des Online-Meldesystems sowie der Umgang mit eingehenden Meldungen unterliegen einem klar definierten Prozess, der in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung detailliert festgehalten wird.

Das Online-Meldesystem ist unter folgendem Link zugänglich:

<https://engineering.ark.com/de/unternehmen/ueber-ark-engineering>

Jegliche Hinweise und Beschwerden werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt, während die Identität und die Integrität der Betroffenen ebenfalls umfassend geschützt wird.

## **Dokumentation und Berichterstattung, § 10 LkSG**

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird bei ARRK unternehmensintern fortlaufend dokumentiert und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben archiviert. Zudem berichten wir einmal jährlich gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) über unsere Fortschritte bei der Umsetzung und Entwicklung der Sorgfaltsprozesse. Dieser Bericht ist spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres auf unserer Homepage abrufbar.